

**Gutachten 366-2464-00-MURD/N12
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 44929**

ANLAGE: 50 SEAT
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: Al4
Stand: 06.04.2006



Fahrzeughersteller : SEAT

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 6 J X 14 H2 Einpreßtiefe (mm) : 30
Lochkreis (mm)/Lochzahl : 98/4 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

| Ausführung | Ausführungsbezeichnung | | Mittenloch (mm) | Zentrierringwerkstoff | zul. Radlast (kg) | zul. Abrollumf. (mm) | gültig ab Fertigdatum |
|------------|------------------------|----------------------------|-----------------|-----------------------|-------------------|----------------------|-----------------------|
| | Kennzeichnung Rad | Kennzeichnung Zentrierring | | | | | |
| AI4130 | AI4 LK98 | ohne | 58,1 | | 525 | 1975 | 02/04 |
| AI4130 | AI4 LK98 | ohne | 58,1 | | 550 | 1835 | 02/04 |
| AI4130D | AI4 LK98 | ohne | 58,1 | | 525 | 1975 | 02/04 |
| AI4130D | AI4 LK98 | ohne | 58,1 | | 550 | 1835 | 02/04 |

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : SEAT

Befestigungsteile : Kegelbundschrauben M12x1,25, Schaftl. 32 mm, Kegelw. 60 Grad
Zubehör : AEZ Artikel Nr. ZJF8
Anzugsmoment der Befestigungsteile : 90 Nm

Verkaufsbezeichnung: **SEAT IBIZA**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis | kW | Reifen | Auflagen zu Reifen | Auflagen |
|-------------|-------------------|--------|--------------|---|---|
| 021 A | D743/1 | 29 -76 | 165/65R14 | 11A; 21B; 22B; 24C; 51G | 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 723; 73C; 74A; 74H |
| | | | 165/65R14-78 | 11A; 21B; 22B; 24C | |
| | | | 175/65R14 | 11A; 21B; 22B; 22F; 24K; 51G | |
| | | | 175/65R14-82 | 11A; 21B; 22B; 22F; 24K | |
| | | | 185/60R14 | 11A; 21B; 22B; 22F; 24K; 51G | |
| | | | 185/60R14-82 | 11A; 21B; 22B; 22F; 24K | |
| | | | 195/55R14-82 | 11A; 21B; 22B; 22F; 24K | |
| | | | 205/55R14-85 | 11A; 21B; 22B; 22F; 24K | |
| 021 A | D743 | 32 -74 | 165/65R14 | 11A; 21B; 22B; 24C; 51G | 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 723; 73C; 74A; 74H |
| | | | 165/65R14-78 | 11A; 21B; 22B; 24C | |
| | | | 175/65R14 | ab Nachtrag 6; 11A; 21B; 22B; 22F; 24K; 51G | |
| | | | 175/65R14-82 | ab Nachtrag 6; 11A; 21B; 22B; 22F; 24K | |
| | | | 185/60R14 | ab Nachtrag 6; 11A; 21B; 22B; 22F; 24K; 51G | |
| | | | 185/60R14-82 | ab Nachtrag 6; 11A; 21B; 22B; 22F; 24K | |
| | | | 195/55R14-82 | ab Nachtrag 6; 11A; 21B; 22B; 22F; 24K | |
| | | | 205/55R14-85 | ab Nachtrag 6; 11A; 21B; 22B; 22F; 24K | |

**Gutachten 366-2464-00-MURD/N12
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 44929**

ANLAGE: 50 SEAT

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: A14

Stand: 06.04.2006



Automotive

Seite: 2 von 3

Verkaufsbezeichnung: **SEAT MALAGA**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis | kW | Reifen | Auflagen zu Reifen | Auflagen |
|-------------|-------------------|--------|--------------|--|---|
| 023 A | D912 | 40 -74 | 165/65R14 | 11A; 21B; 22B; 24C; 51G | 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 723; 73C; 74A; 74H |
| | | | 165/65R14-78 | 11A; 21B; 22B; 24C | |
| | | | 175/65R14 | ab Nachtrag 2; 11A; 21B; 22B; 22F; 24C; 51G | |
| | | | 175/65R14-82 | ab Nachtrag 2; 11A; 21B; 22B; 22F; 24C | |
| | | | 185/60R14 | ab Nachtrag 2; 11A; 21B; 22B; 22F; 24C; 51G | |
| | | | 185/60R14-78 | ab Nachtrag 2; 11A; 21B; 22B; 22F; 24C | |
| | | | 195/55R14-82 | ab Nachtrag 2; 11A; 21B; 22B; 22F; 24C | |
| | | | 205/55R14-85 | ab Nachtrag 2; 11A; 21B; 22B; 22F; 24C | |
| 023 A | D912/1 | 42 -74 | 165/65R14 | 11A; 21B; 22B; 24C; 51G | 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 723; 73C; 74A; 74H |
| | | | 165/65R14-78 | 11A; 21B; 22B; 24C | |
| | | | 175/65R14 | 11A; 21B; 22B; 22F; 24C; 51G | |
| | | | 175/65R14-82 | 11A; 21B; 22B; 22F; 24C | |
| | | | 185/60R14 | 11A; 21B; 22B; 22F; 24C; 51G | |
| | | | 185/60R14-78 | 11A; 21B; 22B; 22F; 24C | |
| | | | 195/55R14-82 | 11A; 21B; 22B; 22F; 24C | |
| | | | 205/55R14-85 | 11A; 21B; 22B; 22F; 24C | |

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.

**Gutachten 366-2464-00-MURD/N12
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 44929**

ANLAGE: 50 SEAT

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: A14

Stand: 06.04.2006



Seite: 3 von 3

- Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
 - 21B) Durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
 - 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
 - 22F) Durch Aufweiten bzw. Ausstellen der hinteren Radhäuser im Bereich der Radaußenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
 - 24C) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
 - 24K) An den Radhäusern ist - sofern serienmäßig nicht vorhanden - durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Bei Nachrüstung ist der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
 - 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten. Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
 - 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller, s. Auszug aus der EG-Genehmigung des Fahrzeuges (EG-Übereinstimmungsbescheinigung), freigegeben ist. Der Loadindex, das Geschwindigkeitssymbol, die M+S-Kennzeichnung, die Reifenfabrikate der Fahrzeugpapiere, die Hinweise und die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers sind bei Verwendung dieser Reifengröße zu beachten.
 - 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
 - 723) Es ist nur die Verwendung von Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig. Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
 - 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
 - 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
 - 74H) Die Sonderräder müssen an der Radanschlußfläche plan anliegen. Überstehende Teile, die dieses verhindern, müssen entfernt werden.